

shaPE Capital AG, Freienbach (SZ)

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange (Ticker: SHPNE)

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der shaPE Capital AG, Wolleraustrasse 41a, 8807 Freienbach (SZ), («shaPE»; Ticker: SHPN / SHPNE; Standard für Investmentgesellschaften) beträgt CHF 85 000 000, eingeteilt in 850 000 Namenaktien von je CHF 100 Nennwert. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai 2011 wurde beschlossen, das Aktienkapital mittels Vernichtung von 170 000 zurückgekauften Namenaktien um CHF 17 000 000 auf CHF 68 000 000 herabzusetzen, was 680 000 Namenaktien entspricht. Der Vollzug dieser Kapitalherabsetzung soll nach Ablauf der Schuldenruffrist, die am 12. Juli 2011 endet im Handelsregister eingetragen werden.

Die ordentliche Generalversammlung der shaPE vom 3. Mai 2011 hat den Verwaltungsrat ermächtigt, im Rahmen eines bis längstens am 30. Juni 2014 laufenden Aktienrückkaufprogramms eigene Aktien bis zu maximal 20% der nach Vollzug der Kapitalherabsetzung ausstehenden Aktien zurückzukaufen. Der Umfang des Aktienrückkaufprogramms wird jedoch nicht mehr als 20% des Free-Floats nach der oben beschriebenen Kapitalherabsetzung betragen. Dies entspricht einer maximalen Anzahl von 122 366 Namenaktien. Basierend auf dem Schlusskurs vom 10. Juni 2011 beträgt der Marktwert des neuen Rückkaufprogramms max. CHF 14 806 286. Der effektive Umfang des Aktienrückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der shaPE, dem Bestand eigener Aktien und aufgrund der Marktlage vom Verwaltungsrat nach Ermessen bestimmt. Der Verwaltungsrat wird an einer der nächsten Generalversammlungen Kapitalherabsetzungen durch Vernichtung der unter diesem Rückkaufprogramm zurückgekauften Aktien beantragen. Der Aktienrückkauf wird ausschliesslich an der SIX Swiss Exchange durchgeführt.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange

An der SIX Swiss Exchange wird eine zweite Linie für die Aktien von shaPE errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich shaPE als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der Handel mit Namenaktien der shaPE auf der ersten Linie unter der Valorenummer 1 288 584 wird davon nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von shaPE hat die Wahl, Aktien von shaPE entweder im normalen Handel (erste Linie) zu verkaufen oder aber shaPE zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. shaPE hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Rückkaufpreis	Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie dürften sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Aktien von shaPE bilden.
Auszahlung des Rückkaufpreises und Titellieferung	Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Lieferung der zurückgekauften Aktien von shaPE finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.
Beauftragte Bank	shaPE hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von shaPE als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von shaPE auf der zweiten Linie stellen.
Dauer des Rückkaufs	Der Handel der Namenaktien von shaPE auf der zweiten Linie (Standard für Investmentgesellschaften der SIX Swiss Exchange) erfolgt ab 1. Juli 2011 und wird bis längstens am 30. Juni 2014 aufrechterhalten.
Börsenpflicht	Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.
Steuern und Abgaben	Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Verrechnungssteuer Die Aktienrückkäufe lösen keine Verrechnungssteuerfolgen aus, da die Gesellschaft die Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nennwert über das Konto «Reserven aus Kapitaleinlagen» (steuerfrei rückzahlbare Reserve) abbuchen wird. Vom Rückkaufpreis wird daher keine Verrechnungssteuer abgezogen. 2. Direkte Steuern Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer. <ul style="list-style-type: none"> a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert der Aktien kein steuerbares Einkommen dar, da diese Differenz über das Konto «Reserven aus Kapitaleinlagen» abgebucht wird (Kapitaleinlageprinzip). b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip). 3. Generelle steuerliche Auswirkungen und Gebühren Die Ausführungen unter Ziffer 2 hiervor sind allgemeiner Natur und stellen die steuerliche Behandlung für Aktionäre mit Ansässigkeit in der Schweiz dar. shaPE sind die individuellen Verhältnisse der einzelnen Investoren nicht bekannt. Die Aktionäre sind deshalb gehalten, ihre konkrete Situation mit ihrem eigenen Rechts-, Finanz- oder Steuerberater zu klären. Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert. Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind geschuldet.

Eigene Aktien per 10. Juni 2011	Anzahl Titel 188 816	Kapitalanteil 22.214 %
Bedeutende Aktionäre	Gemäss den bis 10. Juni 2011 bei shaPE eingegangenen und publizierten Meldungen, halten folgende wirtschaftliche Berechtigte mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an shaPE: <ul style="list-style-type: none"> SO Finance (Cayman) Ltd., ehemals Horizon21 Finance (Cayman) Ltd., c/o M & C Corporate Services Limited, PO Box 309 GT, Uglan House, South Church Street, Grand Cayman, Cayman Island (direkte Aktionärin) SO Holding AG, ehemals Horizon21 Holding AG, Poststrasse 4, CH-8808 Pfäffikon, hält 80% der Aktien der SO Finance (Cayman) Ltd. Allwinden Holding AG, Poststrasse 4, CH-8808 Pfäffikon, hält 20% der Aktien der SO Finance (Cayman) Ltd. Rainer-Marc Frey, 8806 Bäch, hält 100% der Aktien der SO Holding AG. Adrian Gut, 6047 Kastanienbaum, hält 100% der Aktien der Allwinden Holding AG 50 000 Aktien 5.882 % Swiss Reinsurance Company Ltd., Mythenquai 50/60, CH-8022 Zürich 40 000 Aktien 4.706 % 	

Nicht-öffentliche Informationen Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt die shaPE, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizität-Regeln der SIX Swiss Exchange darstellen und veröffentlicht werden müssen.

Verfügung der Übernahmekommission Da sich das maximale Volumen des Rückkaufprogramms auf mehr als 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte gemäss Handelsregistereintrag beläuft, hat die Übernahmekommission gemäss Ziff. 5.3 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 26. Februar 2010 am 25. Mai 2011 folgende Verfügung erlassen:

1. Das Rückkaufprogramm von shaPE Capital AG über eine spezielle Handelslinie der SIX Swiss Exchange zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird im Umfang von maximal 122 366 Namenaktien von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt.
2. shaPE Capital AG wird eine Ausnahme von Rn 8 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 26. Februar 2010 gewährt.
3. Das Rückkaufinserat von shaPE Capital AG hat das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis zu enthalten, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.
4. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Rückkaufinserates von shaPE Capital AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Die Gebühr zulasten von shaPE Capital AG beträgt CHF 20'000.

Rechtsmittelbelehrung
Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):
Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Telefax: +41 58 854 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1.

Valorennummern / ISIN / Tickersymbole	Namenaktie shaPE von je CHF 100 Nennwert 1 288 584 / CH0012885841 / SHPN
	Namenaktie shaPE von je CHF 100 Nennwert (Aktienrückkauf zweite Linie) 4 832 662 / CH0048326620 / SHPNE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. Art. 1156 OR dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and must not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) must not distribute or send them in, into or from the United States. Any purported acceptance of the offer resulting directly or indirectly from a violation of these restrictions will be invalid. No shares are being solicited from a resident of the United States and, if sent in response by a resident of the United States, will not be accepted.